

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion**  
 Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An das  
 Bundesministerium für Justiz  
 Museumstraße 7  
 1070 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14700/003-2005

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug: BMJ-B8.150/0004-I 4/2005  
 Bearbeiter: Dr. Koizar

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12197

Datum

12. April 2005

Betrifft

Verwertungsgesellschaftengesetz 2005 - VerwGesG 2005

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 12. April 2005 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2005 – VerwGesG 2005) wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Zu § 2:

In Abs. 2 ist die Einstellung des Betriebes eines Unternehmens ohne die erforderliche Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde vorgesehen. Der Rechtszug gegen derartige Bescheide ist nicht geregelt. Eine der wesentlichen Zielsetzungen dieses Entwurfes ist die Neuregelung der Staatsaufsicht und damit die Schaffung einer entsprechenden Behördenstruktur und zwar auch für den Rechtszug (siehe auch Erläuterungen zu §§ 7 und 28). Es wird daher angeregt, die im Abs. 2 vorgesehene Betriebseinstellung der Aufsichtsbehörde zu übertragen, welche ja nach den Erläuterungen sämtliche Aufgaben erhalten soll. Zutreffendenfalls wäre dann auch § 28 Abs. 4 entsprechend zu ergänzen.

#### Zu § 4:

In Abs. 3 sollte die zweimalige Verwendung des Wortes „dies“ in sprachlicher Hinsicht überprüft werden: die erste Verwendung bezieht sich auf das Überprüfen, die zweite Verwendung jedoch auf das Vorhandensein der Voraussetzungen.

**Zu § 26:**

In der Überschrift wird das Wort „Gebietskörperschaften“ verwendet. In Z. 2 ist jedoch nur der Bund Adressat der Regelung. Von daher sollte überlegt werden, in der Überschrift das Wort „Gebietskörperschaften“ durch das Wort „Bund“ zu ersetzen.

**Zu § 29 und § 33:**

In den jeweiligen Abs. 1 wird ausgeführt, dass das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde sich nach den für Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung geltenden Bestimmungen zu richten hat bzw. dass auf Verfahren vor dem Urheberrechtssenat, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden ist. Es wird angeregt, anstelle dieser Bestimmungen das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 – EGVG zu ändern.

**Zu § 38:**

Es sollte ein dem Rahmen der Geldstrafe entsprechender Rahmen für die Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen werden.

**Zu § 42:**

Hier handelt es sich um eine lex fugitiva. Es sollte statt dieser Bestimmung eine eigene Änderung des Urheberrechtsgesetzes vorgenommen werden. Insbesondere ist auch zu bedenken, dass aus dem Gesetzestitel nicht hervorgeht, dass auch das Urheberrechtsgesetz geändert wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,
2. An das Präsidium des Bundesrates,
3. An alle vom Land Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 101 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann